

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1433K – KÜNDIGUNGSVERZICHT IN JEDEM SCHADENSFALL

In Ergänzung der ABFT 2021 gilt als vereinbart:

Im Falle von Betriebsunterbrechungen aufgrund des Auftretens einer versicherten Erkrankung, Operation oder Unfallfolge verzichten wir auf das Kündigungsrecht im Schadensfall gemäß Artikel 22.1. bis 22.3., ausgenommen bei arglistiger Täuschung: Das Recht auf Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles durch den Versicherer bleibt erhalten, wenn der Anspruch auf Versicherungsleistung durch arglistige Täuschung gemäß Artikel 22.1.3. erhoben wurde. In diesem Falle gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 22.2. und 22.3. unverändert als vereinbart.